



# Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 1. September 2021 • 24. Jahrgang • 05/2021

## 1. Amtliche Bekanntmachungen:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wahlbekanntmachung der Stadt Erkner für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021                      | 2 |
| 1.2 | Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | 3 |
| 1.3 | Wahllokale sind umgezogen   | 4 |
| 1.4 | Beisitzer für die Wahlvorstände der Bundestagswahl am 26. September 2021  | 4 |
| 1.5 | Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Bundestagswahl 2021 in Corona-Zeiten  | 4 |

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter [www.erkner.de](http://www.erkner.de) veröffentlicht.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1 Wahlbekanntmachung der Stadt Erkner für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Am 26. September 2021 findet die Wahl zum **20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Stadt Erkner ist in folgende **9 Wahlbezirke** eingeteilt:

WBZ	Wahlraum	Zugang
1	Stadthalle, Raum 1	barrierefrei
2	Stadthalle, Raum 2	barrierefrei
3	Sportzentrum Erkner, Krafraum, Raum 3	barrierefrei
4	Löcknitz-GS, Mensa, Raum 4, Zugang Walter-Smolka-Straße	barrierefrei
5	Löcknitz-GS, Mensa, Raum 5, Haupteingang	barrierefrei
6	Carl-Bechstein-Gymnasium, Raum 6, Links	barrierefrei
7	MORUS Oberschule, Turnhalle, Raum 7	barrierefrei
8	Carl-Bechstein-Gymnasium, Raum 8, Rechts	barrierefrei
9	MORUS Oberschule, Turnhalle, Raum 9	barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. September 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende **4 Briefwahlvorstände** gebildet:

9010	Rathaus, Bürgersaal	barrierefrei
9011	Rathaus, Trauzimmer	barrierefrei
9012	Rathaus, Foyer	barrierefrei
9013	Rathaus, Ebene 3	barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Alle Wählenden haben jeweils **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen der Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Wählenden geben ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerbendem sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  - Wählende, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
    - durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises
    - oder
    - durch Briefwahl teilnehmen.
  - Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen **Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag vor 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.  
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
    - Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
    - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
    - Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
    - Sie legt den verschlossenen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten amtlichen Wahlbriefumschlag.
    - Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter, wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorsteher.

9. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkner, den 27.08.2021

C. Wolter  
Stellvertreter des Bürgermeisters

## 1.2 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag für die Wahlbezirke der Stadt Erkner wird in der Zeit vom **06. September bis 10. September 2021** während der Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag, Freitag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr - 19:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr - 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift spätestens bis zum **10. September 2021** bei der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner**, Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis spätestens **10. September 2021** Einspruch bei der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner**, gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis **63 – Frankfurt (Oder) – Oder-Spree** – durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden.

5.2. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen/Briefwahlunterlagen kann schriftlich/persönlich bei der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner**, per E-Mail: wahl@erkner.de oder per Online-Antrag: www.erkner.de unter Angabe des Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche **Stimmzettel** wird **in den blauen Stimmzettelumschlag** eingelegt und verschlossen. Dieser blaue Stimmzettelumschlag wird mit dem weißen Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** gelegt und gleichfalls verschlossen. Dieser rote Wahlbriefumschlag muss so rechtzeitig an die Stelle, die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegeben ist, übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag vor 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Erkner, den 27.08.2021

C. Wolter  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### 1.3 Achtung!!! Wahllokale sind umgezogen

Wegen der aktuellen Corona-Lage haben sich die Standorte der Wahllokale für die Bundestagswahl 2021 geändert. Um die Einwohner des DRK Altenpflegeheims und des Seniorenwohn-parks nicht zu gefährden, sind

**das Wahllokal 3 in den Kraftraum des Sportzentrums (auch Spiegelkabinett) und  
das Wahllokal 7 in die Turnhalle der MORUS Oberschule**

umgezogen. Hier befindet sich auch das Wahllokal 9.

Die Adresse Ihres Wahllokals finden Sie auf der Wahlbenachrichtigung. Bitte schauen, Sie sich diese genau an.

Katrin Rusch  
Wahlbehörde

### 1.4 Beisitzer für die Wahlvorstände der Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Stadt Erkner benötigt für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Beisitzer für die Wahlvorstände. Wahlberechtigte Personen, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen möchten, können sich telefonisch, persönlich oder per E-Mail (wahl@erkner.de) bei der Stadtverwaltung melden. Die Bereitschaftserklärung nimmt jedes Ressort bis zum 20. September 2021 entgegen.

Katrin Rusch  
Wahlbehörde

### 1.5 Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Bundestagswahl 2021 in Corona-Zeiten

Die Gesundheit der Wählenden als auch Wahlhelfenden liegt uns sehr am Herzen. Daher hat die Stadt Erkner ein Hygienekonzept erarbeitet, um die Wahl für alle möglichst sicher zu gestalten.

**Unsere Maßnahmen um Sie zu schützen sind:**

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Zugangskontrolle in den Wahllokalen
- Spuckschutzwände
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei nicht möglicher Einhaltung des Mindestabstands
- Hinweisschilder zu den Hygienemaßnahmen vor den Wahllokalen
- Gute Durchlüftung der Wahlräume
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln
- Bereitstellung von kostenlosen Einwegstiften
- Testung des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung
- Klare Wege-Führung
- Regelmäßiges Reinigen der Oberflächen

**So können Sie uns helfen:**

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Desinfizieren der Hände oder gründliches Händewaschen
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Eigenen Stift mitbringen
- Möglichst wenig sprechen, um die Aerosolbildung zu reduzieren
- Beachtung der Hinweisschilder
- Alle Unterlagen zum kontaktlosen Vorzeigen parat halten, lediglich die Wahlbenachrichtigung wird einbehalten

**Bei Krankheitssymptomen** suchen Sie das Wahllokal bitte nicht auf, sondern nutzen Sie den Wahlschein. Dieser kann am Wahltag noch **bis 15 Uhr** im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, beantragt werden. Sie erhalten dann Ihre Briefwahlunterlagen vor Ort. Diese müssen **bis 18 Uhr** im Rathaus der Stadt Erkner abgegeben werden.

Katrin Rusch  
Wahlbehörde